

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7895 (Berichtigte Fassung)

Gesetz zur Änderung des Landeswohnraumförderungs- gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7895 (Berichtigte Fassung) – unverändert zuzustimmen.

22. 04. 2020

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat in seiner 39. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 22. April 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes – Drucksache 16/7895 (Berichtigte Fassung) – beraten.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, die im Entwurf vorliegende Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes diene der Schaffung und der Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Dies sei eine der zentralen Aufgaben, die von Beginn der Legislaturperiode an mit der Einrichtung der Wohnraum-Allianz priorisiert und verfolgt worden sei.

Der Gesetzentwurf beinhalte die Rechtsgrundlagen für neue Förderlinien und weitere Flexibilisierungen, durch die die Schaffung von neuem sozialem Wohnraum gefördert werden solle. Ferner solle durch eine Vielzahl neuer Regelungen die Sicherung des Gesamtbestands an vorhandenem Sozialwohnraum verbessert werden.

Der Gesetzentwurf trage den Interessen der Zielgruppen der Landeswohnraumförderung, insbesondere von Familien, Alleinerziehenden und älteren Menschen mit geringeren Einkommen, sowie auch den Interessen der Wohnungseigentümer und der Wohnungswirtschaft angemessen Rechnung.

Ausgegeben: 30. 04. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

In der Anhörung sei der Gesetzentwurf auf eine positive Resonanz gestoßen. Dies belege, dass es sich um einen guten und ausgewogenen Gesetzentwurf der Landesregierung handle. Es zeige sich, dass sich die intensiven Vorbereitungen zum Gesetzentwurf und insbesondere auch die ausführlichen Erörterungen in der Wohnraum-Allianz gelohnt hätten.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liege ein ausgewogener Ansatz zugrunde. Sie bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, ihre Fraktion halte es für sehr wichtig, dass trotz der Corona-Pandemie das wichtige Thema Wohnraumförderung/Wohnraumversorgung nicht vernachlässigt werde. Deshalb sei es gut, dass noch vor der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum eine Anhörung zur Wohnraumförderung im Ausschuss habe stattfinden können.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz stelle die Grundlage für das neue Förderprogramm dar, etwa was die Förderung des Mitarbeiterwohnens betreffe. In dem Entwurf würden einige Klarstellungen und Anpassungen an die gesellschaftlichen Gegebenheiten vorgenommen. Beispielsweise werde klargestellt, dass auch Alleinerziehende Adressaten der Förderung seien. Durch die Aufnahme des Begriffs „Lebenspartner“ werde eine Klarstellung bei den Bezugsberechtigten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgten rechtliche Klarstellungen, die zu Bürokratierleichterungen führten, etwa im Bereich der Einkommensberechnung.

Wichtig sei, dass die Möglichkeit geschaffen werde, Wohnungen mit Belegungsbindungen zu versehen, in denen bereits Anspruchsberechtigte wohnten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien.

Die vorgesehene Einführung eines EDV-Verfahrens für eine landesweite Belegungsbindungskartei könne zur Entlastung der Kommunen beitragen und für mehr Transparenz sorgen.

Wichtig sei ihrer Fraktion, dass durch die Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes noch weiteren Akteuren Zugang zum Förderprogramm gewährleistet werde. Diesem Zweck diene die Aufnahme einer gesetzlichen Öffnungsklausel bei der Definition von Eigenkapital in § 4 Absatz 22 des Landeswohnraumförderungsgesetzes. Die der Beratung des Gesetzentwurfs zugrunde liegende Drucksache 16/7895 enthalte hierzu einen redaktionellen Fehler. Auf Seite 41 dieser Drucksache, auf der erläutert werde, in welchen Punkten der Gesetzentwurf nach Durchführung der Anhörung geändert worden sei, sei eine veraltete Fassung zu dem Punkt „Aufnahme einer gesetzlichen Öffnungsklausel bei Definition Eigenkapital (§ 4 Absatz 22 LWoFG)“ abgedruckt. Die konsentiertere Neufassung müsse noch entsprechend eingearbeitet werden.

Insgesamt sei ihre Fraktion mit dem Landeswohnraumförderungsprogramm sehr zufrieden und halte eine rasche Umsetzung für wichtig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt vor, da die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle nicht über den Markt gewährleistet werden könne, bedürfe es der öffentlichen Unterstützung über eine Landeswohnraumförderung. Es sei richtig, hierbei den unter dem früheren SPD-geführten Finanz- und Wirtschaftsministerium eingeschlagenen Weg in der Wohnraumförderung weiter zu beschreiten.

Die nun vorgenommene Weiterentwicklung der Landeswohnraumförderung gehe sicherlich in die richtige Richtung. Nach Ansicht der SPD-Fraktion hätten hier aber weitaus größere Schritte im Sinne einer Wohnraumoffensive unternommen werden können. Insoweit seien in diesem Bereich Chancen verpasst worden. Bedauerlich sei beispielsweise, dass die Möglichkeit einer Sozialbindung von bis zu 60 Jahren nicht genutzt worden sei. Die Anhörung zur Wohnraumförderung habe weitere Bereiche aufgezeigt, in denen Chancen ungenutzt geblieben seien.

Hauptziel der Wohnungsbaupolitik sollte sein, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass einzelne Maßnahmen, die in der Sache richtig und zu begrüßen seien, nicht zu sehr aufgebauscht würden. Als Beispiel verweise er darauf, dass das Wirtschaftsministerium sehr viele Pressemit-

teilungen zu dem Thema Mitarbeitendenwohnen herausgegeben habe. Das Mitarbeitendenwohnen sei sicherlich ein richtiges Element der Wohnraumförderung. Schon seit Längerem werde von den Akteuren der Wohnungsbaupolitik gefordert, stärker auf diesen Bereich zu setzen. Nach Einschätzung des Normenkontrollrats seien jedoch in diesem Förderbereich nicht mehr als 40 Anträge pro Jahr zu erwarten. Insofern könne dieser Bereich nur einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumsituation im Land leisten.

Um den massiven Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Baden-Württemberg zu decken, bedürfe es seitens des Landes einer klaren Haltung, mit entsprechenden öffentlichen Investitionen zu arbeiten und eigene Investitionsbereitschaft zu zeigen. Ein geeignetes Element hierfür wäre die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Errichtung einer Landesentwicklungsgesellschaft. Die Verbindung solcher Maßnahmen mit der Weiterentwicklung der Landeswohnraumförderung wäre seines Erachtens der sinnvollere Weg. Nur so könne die dringend notwendige Wohnraumoffensive für Baden-Württemberg gelingen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU dankt der Landesregierung für die Vorlage des guten Gesetzentwurfs und hebt hervor, Grün-Schwarz habe seit Regierungsübernahme im Jahr 2016 das Landeswohnraumförderungsprogramm erweitert, wesentlich flexibilisiert und optimiert. Auch das Programm für 2020/2021 sehe eine weitere Flexibilisierung und Optimierung vor. Damit sei das Land, sowohl was die Höhe als auch die Inhalte des Programms betreffe, auf dem richtigen Weg.

Er könne nicht erkennen, welche von der SPD vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Wohnraumförderung beitragen könnten. Eine Landesentwicklungsgesellschaft werde nicht benötigt. Das Land sollte sich auf die wesentlichen Inhalte der Wohnraumförderung konzentrieren und tue dies auch in dem aktuellen Programm.

Er danke den Mitgliedern der Wohnraum-Allianz, die wichtige Impulse für die Wohnraumförderung gegeben hätten. Das Gremium sei eine wichtige Plattform, um die beteiligten Akteure im Wohnungsbau einzubinden. Er wünsche sich eine weitere lebendige Diskussion und weitere gute Vorschläge der Wohnraum-Allianz.

Die CDU-Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, der Mangel an bezahlbarem Wohnraum sei nach wie vor ein großes Problem in Baden-Württemberg. Auch die Fehlbelegung sei für die Gemeinden und sonstige Beteiligte nach wie vor ein Problem, das noch nicht gelöst sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf ziele aus Sicht seiner Fraktion in die richtige Richtung. Allerdings hätte es noch weitere Möglichkeiten gegeben, um die Gemeinden in diesem Bereich zu unterstützen. Bei der Schaffung von sozialem Wohnraum täten sich die Gemeinden sehr schwer, weil es nach wie vor verschiedenste Modelle gebe und verschiedenste Fälle, die abgedeckt bzw. abgewogen werden müssten. Die Gemeinden allein seien hier oftmals überfordert und sollten besser durch das Land beraten werden.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die AfD-Fraktion voraussichtlich zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes führe zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität der Landeswohnraumförderung.

Zur Förderung des Mitarbeiterwohnens enthalte die Gesetzesbegründung keine wesentlichen über den im Entwurf vorgesehenen Gesetzestext hinausgehenden Informationen. Nach ihrem Verständnis erhalte ein Unternehmen, das beim Ankauf von Wohnraum eigenes Geld einbringe, eine Förderung vom Land, wenn es den Wohnraum an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins aus dem eigenen Unternehmen oder auch sonstige Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins vermiete. Sie persönlich habe gewisse Zweifel daran, dass es viele Unternehmen gebe, die diese Möglichkeit in Anspruch nähmen. Sie bitte um Auskunft, ob dem Ministerium

hierzu Erkenntnisse vorlägen. Ferner stelle sich die Frage, ob es Aufgabe des Landes sei, eine solche Form der Vermögensbildung für Unternehmen zu unterstützen, um ein möglicherweise relativ kleines Spektrum der Facharbeitergewinnung abzudecken. Darüber hinaus sei unklar, wie die Vorgänge des Wohnraumerwerbs durch die Unternehmen und der Anwerbung von Mitarbeitern zeitlich zueinander in Beziehung stünden. Üblicherweise stehe die Schaffung von Wohnraum in einem zeitlichen Vorlauf zu einer Anwerbung von Mitarbeitern.

Da bislang keine vollständigen Informationen über Belegungs- und Wohnungsbindungen vorhanden seien, finde sie die Einrichtung einer Wohnungsbindungskartei gut. Sie wünsche sich allerdings noch Informationen darüber, auf welche Gesamtkosten sich das Projekt belaufen solle. Ferner interessiere sie, ob es sich dabei um ein reines Landesinformationssystem handeln solle oder wer gegebenenfalls an der Erstellung der Datenbank beteiligt werde. Ihres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn ein solches Instrument auch den Kommunen zur Verfügung stünde, um ihren eigenen Bestand zu überwachen. Überlegt werden sollte, wie das Instrument ausgestaltet werden könne, um zu verhindern, dass Wohnungen von Haushalten belegt seien, die aufgrund ihrer Einkommenssituation hierzu gar nicht mehr berechtigt wären.

Vorgesehen sei eine Änderung von § 32 Absatz 3 des Landeswohnraumförderungsgesetzes, wonach für die höchstzulässige Miete ein einheitlicher Abschlag von 15 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete gelte, wenn in der Gemeinde keine höchstzulässige Miete durch Satzung festgelegt sei. Sie bitte um Erläuterung, warum in diesem Fall über den Abschlag von 10 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete hinausgegangen werden solle.

Eine Mitarbeiterin des Rechnungshofs bringt vor, vor der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf wolle sie noch einmal die wesentlichen Punkte aus der Äußerung des Rechnungshofs vom letzten Herbst zu dem Gesetzentwurf hervorheben und einen neuen Aspekt hinzufügen, der sich im Laufe der gerade abgeschlossenen Prüfung zur Wohnraumförderung mit dem Schwerpunkt „Förderung selbstgenutzten Wohneigentums“ ergeben habe.

Zu den bereits vorgetragenen Punkten, die in den Anmerkungen und Anlagen zum Gesetzentwurf zum Teil erwähnt seien, gehöre insbesondere, dass sich der Rechnungshof dafür ausspreche, dass keine Belegungsrechte oder mittelbaren Belegungen zugelassen würden, wenn die betreffende Wohnung nicht frei sei, weil dann kein Gewinn von zusätzlichem Wohnraum entstehe.

Der Rechnungshof begrüße, dass in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, dass Unterhaltszahlungen bei der Einkommensberechnung künftig berücksichtigt werden sollten. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten allerdings weitere Einkünfte wie Kindergeld, Elterngeld, BAföG und Arbeitslosengeld ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Rechnungshof gehe davon aus, dass bei der Gestaltung der elektronischen Wohnungsbindungskartei Schnittstellen mit dem Meldewesen, mit der Darlehensabwicklung und zum Wohnberechtigtenverfahren vorgesehen würden, damit in Zukunft medienbruchfrei und effizient mit dieser digitalen Plattform gearbeitet werden könne.

Als sich der Rechnungshof in seiner Prüfung mit den Zielgruppen und Zielen des Landeswohnraumförderungsgesetzes auseinandergesetzt habe, sei deutlich geworden, dass hier im Grunde keine Schwerpunktbildung erkennbar sei. Die Auslegungsbreite sei so groß, dass kaum jemand von einem Förderanspruch ausgeschlossen werden könne; als einzige Steuerungsmöglichkeit verbleibe die Einkommenshöhe oder die Wohnungsgröße. Der Rechnungshof halte die Zielgruppenbeschreibung für nicht praxistgerecht genug, weil sie viel zu umfassend sei. Hier fehle es an Kriterien. Beispielsweise könnte die Förderung auf regionale Schwerpunkte oder auf den Bau kleiner Wohnungen in Universitätsstädten kapriziert werden.

Ein Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erläutert, zum Mitarbeiterwohnen sei im Gesetzentwurf eine Ermächtigung vorgesehen, um im Wohnraumförderungsprogramm eine entsprechende Förderlinie einführen

zu können. Die Förderlinie richte sich an Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Wohnraum anböten. Nur Wohnungen, die nicht von Mitarbeitern beansprucht würden, könnten für den allgemeinen Wohnungsmarkt freigegeben werden, jedoch nur an Personen mit einem Wohnberechtigungsschein. Die Einkommensgrenzen müssten sowohl von den eigenen Mitarbeitern als auch von den sonstigen Personen, mit denen die Wohnungen hilfsweise belegt werden dürften, eingehalten werden. Durch die neue Förderlinie könnten Unternehmen, die zum Zwecke des Mitarbeiterwohnens in den Wohnungsbau einstiegen, mit Fördermitteln des Landes unterstützt werden.

In dem Gesetzentwurf sei ferner die Einrichtung einer elektronischen Wohnungsbindungskartei vorgesehen. Auf der Grundlage der neu zu schaffenden EDV-Plattform sollten die Kommunen ihrer bislang schon obliegenden Aufgabe, eine Wohnungsbindungskartei mit Angaben zu den Wohnungen, den Mietern und der Dauer der Mietbindungen zu führen, über ein landeseinheitliches System nachkommen. Für das Ministerium habe dies den Vorteil, dass in kurzer Zeit Daten über das System abgerufen werden könnten. Damit könne schneller als bisher erhoben werden, wie viele Sozialmietwohnungen mit welchen Bindungsdauern in einem Landkreis vorhanden seien. Bisher hätten solche Erhebungen in einer Vielzahl von Gemeinden händisch durchgeführt werden müssen.

Die elektronische Wohnungsbindungskartei solle strukturell bei den Kommunen angesiedelt werden. Ursprünglich sei eine Verortung der Plattform beim Ministerium oder bei BITBW angedacht gewesen. Es zeichne sich aber ab, dass eine strukturelle Ansiedlung bei den Gemeinden besser sei, weil diese die Aufgabe der Erhebung übertragen bekommen und weiterhin auszuführen hätten.

Eine anfängliche Fehlbelegung von Wohnungen dürfe eigentlich nicht vorkommen. Wenn hier Verstöße erfolgten, sei dies ein Thema der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht sei seit gut einem Jahr verstärkt worden. Das Land befinde sich mit den Gemeinden schrittweise in einer Aufarbeitung. Dabei würden schon jetzt die vorhandenen Wohnungsbindungskarteien in Papierform auf einen einheitlichen Stand gebracht, wodurch die Übertragung der Daten auf die elektronische Wohnungsbindungskartei vereinfacht werde.

Die Feststellung einer nachträglichen Fehlbelegung, wenn das Einkommen eines Bewohners die für eine Berechtigung einschlägige Einkommensgrenze mittlerweile übersteige, erfolge nicht mehr. Die Fehlbelegungsabgabe sei bewusst abgeschafft worden, weil der damit verursachte Verwaltungsaufwand zur Einkommenserhebung und -berechnung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen gestanden habe.

Von der landesrechtlichen Ermächtigung, durch kommunale Satzung eine Höchstmiete festzulegen, hätten viele Gemeinden keinen Gebrauch gemacht. Deshalb solle eine Auffangregelung mit einem landesweit einheitlichen festen Betrag eingeführt werden. Der Abschlag solle bei 15 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Wenn die Kommunen selbst eine Satzungsregelung hierzu erließen, könnten sie auch einen Abschlag von nur 10 %, aber auch einen höheren Abschlag festsetzen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erkundigt sich, welche Planungen es zum Thema Fehlbelegung gebe.

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, wenn eine mit einer Belegungsbindung versehene Wohnung von Beginn an von einer Person bewohnt werde, die hierzu nicht berechtigt sei, handle es sich um einen Verstoß gegen das Landeswohnraumförderungsgesetz. Hierzu sei in dem Gesetzentwurf eine gewisse Verschärfung vorgenommen worden.

Die Fehlbelegungsabgabe sei vor vielen Jahren abgeschafft worden, da sie mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand einhergegangen sei und es aufgrund der stark zurückgehenden Fallzahlen nicht mehr möglich gewesen sei, eine sachgerechte Festlegung zu treffen, in welchen Gemeinden es eine Fehlbelegungsabgabe gebe und in welchen nicht.

Eine Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe sei nicht vorgesehen. Eine sozial gemischte Bewohnerstruktur sei auch ein Stück weit im Interesse der Wohnraumförderung. Es diene der Stabilisierung der Bewohnerstrukturen, wenn unter den Bewohnern von Sozialwohnraum auch Personen seien, die ursprünglich einmal anspruchsberechtigt gewesen seien, deren Einkommen mittlerweile aber die einschlägigen Einkommensgrenzen übersteige.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, Ziel der Wohnraumförderung sei, Menschen, die einer bestimmten Einkommensgruppe angehörten, zu helfen, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Fehlbelegungsabgabe sei daher ein völlig falsches Instrument. Dennoch müsse dem Problem begegnet werden, dass sozial gebundener Wohnraum durch Menschen bewohnt werde, deren Einkommen schon seit Längerem die für eine Berechtigung einschlägigen Einkommensgrenzen übersteige. Hier bestehe eine Lücke in der Förder- und Gesetzgebungssystematik. Es müsse ein Weg gefunden werden, um zu erreichen, dass Menschen, die aufgrund gestiegenen Einkommens die Wohnanspruchsberechtigung verlören, zeitnah die sozial gebundene Wohnung für neue Anspruchsberechtigte frei machten.

Sie hätte erwartet, dass im Zuge der Erarbeitung einer elektronischen Wohnungsbindungskartei nach Wegen gesucht worden wäre, um der beschriebenen Problematik entgegenzutreten, gegebenenfalls auch über eine gesetzliche Anpassung. Ein vereinfachender Vorschlag wäre beispielsweise, den Anspruchsberechtigten eine Bezugsdauer des sozialen Wohnraums für bis zu sieben Jahre zuzusichern und nur dann eine Verlängerungsmöglichkeit einzuräumen, wenn nachgewiesen werde, dass nach Ablauf dieser Zeit die geltenden Fördervoraussetzungen nach wie vor eingehalten würden. Wichtig sei, dass der begrenzte soziale Wohnraum denjenigen zur Verfügung stehe, die wirklich zur Zielgruppe gehörten. Sie bitte um Auskunft, ob es zutrefte, dass die neu zu schaffende Datenbank solche Aspekte nicht berücksichtige.

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erklärt, die Datenbank solle der Erhebung der belegten Wohnungen, der Miethöhen und der Bindungen dienen.

Um durchzusetzen, dass ehemals Wohnanspruchsberechtigte eine Wohnung frei machten, wenn sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten, müssten diese zum Umzug gezwungen werden. Von entsprechenden Instrumenten wolle das Ministerium bislang absehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, sicher sei es nicht angenehm, wenn jemand seine bisherige Wohnung verlassen müsse. Es müsse jedoch bedacht werden, dass für die Schaffung von sozialem Wohnraum Steuergelder eingesetzt würden und für die Bauträger oftmals Unterdeckungen im Sozialwohnungsbereich anfielen, die über höhere Einnahmen und damit höhere Preise in anderen Segmenten querfinanziert werden müssten. Dies führe zu Ungerechtigkeiten auf dem Wohnungsmarkt. Er appelliere daher an die Wirtschaftsministerin, sich über die Schaffung eines Regelwerks Gedanken zu machen, um dies zu verändern.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hebt hervor, bei Fehlbelegungen gebe es eine Verantwortung aufseiten der Kommunen, entsprechend nachzuhalten. Über die neu zu schaffende elektronische Wohnungsbindungskartei solle ein einheitliches System eingerichtet werden, das es den Kommunen ermögliche, dieser Aufgabe besser nachzukommen.

Der Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist darauf hin, in der zur Beratung vorliegenden Drucksache 16/7895 sei auf Seite 41 bei der Darstellung, in welchen Punkten der Gesetzentwurf nach Durchführung der Anhörung geändert worden sei, versehentlich eine veraltete Fassung zu dem Punkt „Aufnahme einer gesetzlichen Öffnungsklausel bei Definition Eigenkapital (§ 4 Absatz 22 LWoFG)“ enthalten. Die neue Formulierung laute wie folgt:

Aufnahme einer gesetzlichen Öffnungsklausel bei Definition Eigenkapital (§ 4 Absatz 22 LWoFG)

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. setzt sich für eine Öffnungsklausel beim Begriff des Eigenkapitals in § 4 Absatz 22 LWoFG ein. Eine Öffnungsklausel ist für das Förderprogramm vorgesehen und sieht vor, dass ein Darlehen trotz Rückzahlungsverpflichtung unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital gelten kann. Dies kann auch zum Tragen kommen, wenn aus dem Siedlungsfonds der Diakonie Darlehen an Träger der Wohlfahrtspflege zum sozialen Wohnungsbau ausgereicht werden, die den in der Öffnungsklausel des Förderprogramms näher bestimmten Bedingungen entsprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und vor dem Hintergrund der strengen Bankvorschriften für die L-Bank, nach denen eine Öffnungsklausel in einem Förderprogramm nicht ausreicht, wird eine gesetzliche Grundlage für die Öffnungsklausel in § 4 Absatz 22 LWoFG normiert.

Er stellt das Einverständnis des Ausschusses mit der vorgetragenen formalen Korrektur fest.

Per Namensaufruf beschließt der Ausschuss mit den Jastimmen der Grünen, der CDU und der AfD bei Enthaltung der Abgeordneten der SPD und der FDP/DVP, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7895 (Berichtigte Fassung) zuzustimmen.

30. 04. 2020

Born